

Neue Kurse für Ausbildung in Spitalkrankenpflege

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **66 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Gouverneurrat, der die Funktion einer Generalversammlung ausübt, Exekutivkomitee und Fachkommissionen) beraten die Gesellschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung, indem jeder Gesellschaft nur eine Stimme zusteht. Im Generalsekretariat, das seit dem Zweiten Weltkrieg in Genf niedergelassen ist, arbeiten Angehörige verschiedener Nationen, wobei allerdings das angelsächsische und europäische Element vorwiegt.

Aus dem Nebeneinanderbestehen von Internationalem Komitee und Liga ergaben sich anfänglich Schwierigkeiten, die in der ungenauen Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten begründet waren. Die harmonische Zusammenarbeit der beiden internationalen Organe des Roten Kreuzes schien gefährdet. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen und Verhandlungen gelang es 1928, den Frieden im eigenen Haus und die Einheit des Roten Kreuzes herzustellen¹². Die XIII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes im Haag beschloss die Gründung des *Internationalen Roten Kreuzes*, einer Weltorganisation, welche die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Internationale Komitee und die Liga vereinigen sollte. Das Statut dieser Weltorganisation klärte die Zuständigkeiten und Beziehungen von Komitee und Liga und übertrug der *Internationalen Konferenz*, die von Vertretern aller anerkannten nationalen Gesellschaften, des Komitees, der Liga und der den Genfer Konventionen beigetretenen Staaten gebildet wird, die Aufgabe, die Einheit der Bestrebungen aller Rotkreuzorganisationen zu sichern. Die neu geschaffene *Ständige Kommission*, der heute neun Mitglieder, nämlich fünf hervorragende Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften sowie je zwei Vertreter von Komitee und Liga angehören, wurde beauftragt, zwischen den Sessionen der Internationalen Konferenz die effektive Zusammenarbeit von Komitee und Liga zu fördern und allfällige Differenzen beizulegen.

Die im Statut des Internationalen Roten Kreuzes getroffene Abgrenzung der Aufgaben von Komitee

¹² Vgl. die Darstellung von Fritz Wartenweiler in seinem Buch: «Max Huber, Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken», Zürich, 1953.

tee und Liga hält sich im wesentlichen an die durch die geschichtliche Entwicklung geschaffene Ordnung: Das *Komitee* soll dort handeln und eingreifen, wo *ein streng neutraler Vermittler und Träger der Hilfe* notwendig ist und allein zum Ziel gelangen kann, d. h. in Kriegen mit internationalem Charakter, aber auch in Bürgerkriegen und inneren Wirren. Die *Liga* soll sich dagegen jener *Hilfsaktionen* annehmen, die *unabhängig von Kriegsereignissen* (z. B. im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, Epidemien usw.) oder doch *ausserhalb von Kriegsgebieten* (z. B. zugunsten von Flüchtlingen) durchzuführen sind. Sowohl das Komitee als auch die Liga, die beide über keine oder nur geringe eigene Hilfsmittel verfügen, sollen bei ihrer Hilfstätigkeit mit den nationalen Gesellschaften zusammenarbeiten, wobei die Aufrufe an die Gesellschaften in der Regel von der Liga zu erlassen sind.

Die Schaffung einer Weltorganisation des Internationalen Roten Kreuzes, in der alle Institutionen, die das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes führen, zusammengeschlossen sind, hat die Rotkreuzbewegung zweifellos gestärkt, indem durch sie die Einheit und Zusammenarbeit gefördert wurde. Das Statut des Internationalen Roten Kreuzes ist 1952 anlässlich der XVIII. Internationalen Konferenz in Toronto revidiert, vor allem aber gegen heftige Angriffe aus dem kommunistischen Lager, die auf die Ausschaltung des Internationalen Komitees abzielten, erfolgreich verteidigt worden. Das revidierte Statut und eine gleichzeitig abgeschlossene besondere Vereinbarung haben die Ausscheidung der Funktionen von Komitee und Liga noch weiter verdeutlicht und die Zusammenarbeit der beiden internationalen Organe noch enger gestaltet¹³.

*

¹³ Eine vollständige Zusammenstellung der völkerrechtlichen Verträge, die das Rote Kreuz betreffen, sowie der Statuten, Reglemente und Resolutionen des Internationalen Roten Kreuzes enthält das «Manuel de la Croix-Rouge internationale», dixième édition, Genève, 1953.

Fortsetzung folgt

Neue Kurse für Ausbildung in Spitalkrankenpflege

Der grosse Mangel an Hilfskrankenpflegepersonal in den Rotkreuzformationen sowie die gewaltigen Anforderungen des zivilen Kriegssanitätsdienstes für diese Kategorie erfordern die Erschliessung weiterer Rekrutierungsmöglichkeiten. Da dieses Hilfskrankenpflegepersonal vorwiegend für den Einsatz in den Spitälern vorgesehen ist, eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit jedoch nicht

besteht, hat das Schweizerische Rote Kreuz die Schaffung eines neuen Kurstypes geprüft. Neben den bestehenden, vom Schweizerischen Samariterbund durchgeführten Kursen für *häusliche Krankenpflege* und *Erste Hilfe* wird das Schweizerische Rote Kreuz mit der Hilfe seiner Sektionen als Ergänzung einen Kurs für *Spitalkrankenpflege* einführen. Die Vorarbeiten sind soweit abgeschlossen,

dass mit einem Versuchskurs im kommenden Winter begonnen werden kann. Vorläufiges Programm: vier Doppelstunden Theorie durch Arzt, zehn Doppelstunden Praxis durch Krankenschwester. Anschliessend oder später Praktikum in einem Spital von mindestens zwei, höchstens vier Wochen. Es ist vorgesehen, die so Ausgebildeten im Frieden bei Epidemien und Katastrophen in Zivilspitälern, im

Kriege in Zivil- und Armeespitälern einzusetzen. Durch die Ausbildung von Hilfskrankenpflegepersonal, das speziell für den Einsatz im Spitaldienst instruiert worden ist, soll für einen weitem Kreis der Bevölkerung die Voraussetzung zur Mitarbeit im Rotkreuzsanitäts- und zivilen Kriegssanitätsdienst geschaffen und eine Verbesserung der heute noch grossen Unterbestände erzielt werden.

Genesungsheim Wilhelm Hildebrand

Das Schweizerische Rote Kreuz hat im Frühjahr 1953 eine von Fräulein Else Hildebrand angebotene Schenkung eines beträchtlichen Vermögens angenommen und mit Kaufvertrag vom 2. Mai 1953 die der Donatorin gehörende Liegenschaft in Brissago erworben. Schenkung und Kauf waren mit der Auflage verbunden, auf dem Grundstück in Brissago unter Verwendung des geschenkten Vermögens ein «Genesungsheim für sittlich einwandfreie und der Wiederherstellung bedürftige Personen» unter dem Namen des Vaters der Donatorin, Wilhelm Hildebrand, zu errichten und zu führen. Da sich in der Folge zwischen Fräulein Else Hildebrand und dem Schweizerischen Roten Kreuz erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Projektes und die Verwaltung des Schenkungsfonds ergaben und Fräulein Hildebrand geltend machte, dass das Schweizerische Rote Kreuz die übernommenen Verpflichtungen verletzt und überhaupt ihrem Willen nicht genügend Rechnung getragen habe, strengte sie auf dem Rechtswege die Rückgabe des Schenkungsvermögens und die Annullierung des Kaufvertrages an. Die Klage wurde jedoch vom Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer, mit Urteil vom 8. Mai 1956 in vollem Umfang abgewiesen und damit festgestellt, dass das Schweizerische Rote Kreuz und dessen Organe die im Vertrag über den Kauf der Liegenschaft in Brissago und in den Urkunden über die

Schenkungen des beweglichen Vermögens festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben.

Nachdem der Rechtsstandpunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes zwar gerichtlich geschützt worden war, eine Aussicht auf künftige gedeihliche Zusammenarbeit mit der Donatorin jedoch nicht mehr bestand, entschloss sich das Schweizerische Rote Kreuz, die Liegenschaft in Brissago und das Schenkungsvermögen — das sich inzwischen zahlenmässig beträchtlich vermehrt hatte — ohne Rechtspflicht und ohne daraus einen Gewinn zu ziehen in vollem Umfang zurückzugeben. Die auf dieser Grundlage unter dem Vorsitz eines neutralen Obmannes, des Ständerates Ludwig von Moos, Sachseln, gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Verständigung und zum Ergebnis, dass die vom Schweizerischen Roten Kreuz angebotene Rückgabe der Liegenschaft und des Vermögens im beidseitigen Einverständnis vollzogen und von Fräulein Else Hildebrand als ordnungsgemäss erfolgt bestätigt wurde.

Gemäss Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt.

Sarnen und Bern, 26. September 1957

Else Hildebrand

Prof. Dr. A. von Albertini,

Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

AUS UNSERER ARBEIT



Während der Monate Oktober und November fanden in den folgenden anerkannten Krankenpflegeschulen die Diplomexamen statt: 17. Oktober Notkerianum St. Gallen; 22. bis 24. und 30. bis 31. Oktober Kantonsspital Lausanne; 28./29. Oktober Waliser Pflegerinnenschule Sitten; 28. und 29. Oktober Spitalschwestern, Kantonsspital Luzern; 30. Oktober Kantonsspital Aarau; 4./5. November Pérolles-Fribourg; 13./14. November Bethesda Basel.

*

Das Schweizerische Rote Kreuz hat an die Defizitdeckung der Pflegerinnenschule Lindenhof pro 1956 Fr. 100 000.— beigetragen.

*

Auf Antrag der Kommission für Krankenpflege hat das Zentralkomitee am 10. Oktober die Krankenpflegeschule des Bürgerspitals Solothurn endgültig anerkannt.

*



Der Bundesrat hat am 4. Oktober mit Rücksicht auf die sich ausbreitende Grippewelle den Widerruf des grössten Teiles der Truppenaufgebote, deren Einrücken in die Zeit vom 7. bis 28. Oktober gefallen wäre, beschlossen und sich vorbehalten, diese Massnahme je nach

Verlauf der Epidemie weiter auszudehnen. Gestützt auf diesen Beschluss fallen folgende Kurse des Rotkreuzdienstes im Jahre 1957 aus und werden auf einen späteren, noch nicht bestimmten Zeitpunkt verschoben: